



1. GELTENDE BEDINGUNGEN

Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind die einzigen Geschäftsbedingungen, die für Angebote und Auftragsbestätigungen der Firma ANDRITZ (der „Verkäufer“) in Bezug auf den Verkauf von Produkten, Anlagen und Komponenten bzw. auf eventuell damit verbundene Dienstleistungen („Produkte“) gelten. Zusätzliche oder von den hier enthaltenen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers, denen der Verkäufer nicht schriftlich zugestimmt hat, werden hiermit abgelehnt und sind folglich unwirksam. Der hier verwendete Begriff „Vereinbarung“ bezeichnet (a) das jeweilige Angebot des Verkäufers, (b) den Auftrag des Käufers, sofern dieser ausdrücklich vom Verkäufer angenommen wurde und (c) die Auftragsbestätigung des Verkäufers zusammen mit allen angeführten Anhängen, sowie (d) die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2. LIEFERUNG UND LEISTUNG

Liefer- oder Leistungsdaten sind Schätzungen nach Treu und Glauben und entsprechen keinen fixen Lieferdaten. Wenn der Käufer die vereinbarten Voraus- oder Zwischenzahlungen nicht zeitgerecht leistet oder technische Auskünfte, Zeichnungen und Genehmigungen nicht zeitgerecht bereitstellt, kann dies zu entsprechenden Verzögerungen bei der Lieferung oder Leistung führen.

Das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der Beschädigung des Produkts geht mit Lieferung auf den Käufer über. Die Lieferung der Produkte erfolgt zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen, gemäß den INCOTERMS®, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

3. GEWÄHRLEISTUNG

(1) **Produktgewährleistung:** Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Produkte frei von Material- und Verarbeitungsmängeln geliefert werden. Die Gewährleistung beginnt mit Lieferung der Produkte und endet entweder 12 Monate nach deren Inbetriebnahme oder 18 Monate nach Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt („Gewährleistungsfrist“). Wenn der Käufer während der Gewährleistungsfrist Material- oder Verarbeitungsmängel an einem Produkt feststellt und dies dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich mitteilt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl entweder (a) das Produkt austauschen und zu den gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung gemäß den vereinbarten INCOTERMS® zu liefern oder (b) den Mangel durch Reparatur beheben.

Auf Reparatur- und Ersatzteile, die im Zuge eines Gewährleistungsanspruches ausgetauscht werden, wird eine zusätzliche Gewährleistung von 12 Monaten gewährt, welche mit Abschluss der Reparatur oder Ersatzlieferung zu laufen beginnt; eine weitere Verlängerung der Gewährleistung wird ausgeschlossen. Der Verkäufer hat nach diesem Artikel 3 Absatz (1) keine Gewährleistungsverpflichtungen, (i) wenn die Produkte nicht in Übereinstimmung mit der allgemein anerkannten Praxis und den spezifischen schriftlichen Anweisungen des Verkäufers verwendet wurden; (ii) wenn die Produkte in Verbindung mit anderen Gemischen, Stoffen oder Teilen verwendet werden, die von dem ursprünglich vorgesehenen Einsatz abweichen; (iii) wenn der Käufer dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzeigt (iv) wenn die Produkte von jemand anderem als dem Verkäufer repariert oder modifiziert wurden; (v) bei Korrosion, Erosion, gewöhnlicher Abnutzung oder in Bezug auf jegliche Teile, die naturgemäß schwerem Verschleiß ausgesetzt sind oder aufgrund ihrer Natur eine kürzere Lebensdauer haben; (vi) für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Ausbau der mangelhaften Teile und dem Einbau nach erfolgter Reparatur oder Ersatz.

(2) Darüber hinaus gewährleistet der Verkäufer dem Käufer, dass die von ihm hergestellten Produkte bei Lieferung frei von Pfandrechten oder Belastungen sind. Sollten Pfandrechte oder Belastungen bestehen, wird der Verkäufer den Käufer über ihre Existenz in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass sie umgehend beseitigt werden.

(3) **DIE GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE, DIE DEM KÄUFER EINGERÄUMT WERDEN, SIND AUSDRÜCKLICH IN DIESEM ARTIKEL 3 FESTGELEGT. ES WERDEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN ABGEGEBEN, WEDER GESETZLICH, MÜNDLICH, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND. INSBESONDERE GIBT ES KEINE IMPLIZITEN GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.**

(4) Die im vorliegenden Absatz 3 angeführten Ansprüche stellen die ausschließlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers dar.

(5) In Bezug auf Produkte oder Produktteile, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, werden nur jene Gewährleistungsansprüche an den Käufer abgetreten, die dem Verkäufer selbst seitens des Herstellers des betreffenden Produkts oder Produktteils gewährt wurden und sich zur Weitergabe eignen.

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet der anderen Bestimmungen in dieser Vereinbarung gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

(1) In keinem Fall, sei es auf der Grundlage von Verträgen, unerlaubter Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit), außervertraglicher Haftung, gesetzlicher Haftung oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrund, haften der Verkäufer, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Lieferanten oder Niederlassungen dem Käufer oder Dritten gegenüber für (a) entgangenen Gewinn, Umsatzentgang oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Verluste wegen Produktionsausfall oder der Unmöglichkeit, eine Anlage bei voller Auslastung zu betreiben, oder für Kosten für die Beschaffung anderer Mittel zur Ausführung der Produktion, für Ansprüche von Kunden oder für Vermögensverluste, unabhängig davon, ob der Schaden vorhersehbar war oder nicht, sowie für Strafen oder Schäden die aus einer anderen als dieser Vereinbarung resultiert sind und (b) für indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art.

(2) Die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche jeglicher Art in Bezug auf Verluste, Schäden oder Aufwendungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit den Produkten, den Dienstleistungen oder dieser Vereinbarung, oder solche, die sich aus der Erfüllung oder Verletzung dieser Vereinbarung ergeben, ist auf maximal 50% des Kaufpreises begrenzt.

(3) Die in diesem Artikel 4 erläuterten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse haben Vorrang gegenüber allen anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung und gelten unabhängig davon, ob sich die Anspruchsgrundlage auf Vertrag, Gewährleistung, unerlaubter Handlung oder Unterlassung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung oder auf anderer Rechtsgrundlage begründet. Die Ansprüche, die in dieser Vereinbarung angeführt sind, stellen soweit gesetzlich zulässig, die ausschließlichen Ansprüche des Käufers dar.

(4) Jegliche Haftung des Verkäufers, aufgrund von oder im Zusammenhang mit den Produkten oder dieser Vereinbarung oder aus deren Erfüllung oder Verletzung endet 3 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung.

(5) In keinem Fall haftet der Verkäufer für verdeckte Mängel und für Schäden, die durch die Nutzung von Produkten entgegen den Anweisungen des Verkäufers entstanden sind. Wenn der Verkäufer dem Käufer Rat oder Auskunft zu Produkten, Anlagen, Prozessen oder Systemen erteilt, die laut Vereinbarung nicht erforderlich sind, bringt das Erteilen eines solchen Rates für den Verkäufer keine Haftung mit sich. Insbesondere fällt eine solche Auskunft nicht unter die Sachverständigenhaftung.

5. ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGS- UND LIEFERUMFANGS

(1) Der Verkäufer übernimmt keine Änderungen am Produkt, sofern nicht eine schriftliche Auftragsänderung durch den Käufer in Abstimmung mit dem Verkäufer erfolgt. Ein solcher Änderungsauftrag muss in Form einer ordnungsgemäßen Vertragsanpassung erfolgen, insbesondere in Bezug auf den Kaufpreis und die Lieferbedingungen. Falls nach Vertragsbeginn neue oder überarbeitete gesetzliche Bestimmungen eine Änderung der Produkte oder Dienstleistungen erfordern, unterliegt die entsprechende Änderung ebenfalls den Bestimmungen dieses Artikels 5.

(2) Für Fälle, wie Risiken vor Ort, unvorhersehbare Bedingungen, Verschulden des Kunden, rechtliche Änderungen, Änderungen der Baustelleneinrichtung, Höhere Gewalt, sowie für andere Fälle die nicht dem Verkäufer zurechenbar sind, wird dem Verkäufer das Recht auf Verlängerung der Lieferzeit und Kostenkompensation eingeräumt.

6. STEUERN

Die Preisangaben des Verkäufers beinhalten keine Umsatz-, oder sonstigen Steuern. Zusätzlich zu dem hier angegebenen Preis werden jegliche Umsatz- oder sonstige Steuern die mit dem Verkauf, der Nutzung der Produkte oder infolge von Dienstleistungen anfallen, dem Käufer in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen, es sei denn, der Käufer legt dem Verkäufer eine Bestätigung zur Steuerbefreiung vor, die für die zuständigen Steuerbehörden akzeptabel ist.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Produkte bleiben Eigentum des Verkäufers, bis alle Zahlungen entsprechend dieser Vereinbarung in vollem Umfang geleistet wurden. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer je nach den gesetzlichen Anforderungen eine Erklärung über die Begründung eines Sicherungsrechts oder ein vergleichbares Dokument einreichen und andere



Maßnahmen ergreifen kann, die er vernünftigerweise als erforderlich erachtet, um diesen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers abzusichern und aufrecht zu erhalten und sein Eigentumsrecht an den Produkten zu schützen.

8. AUFRECHNUNG

Weder der Käufer noch seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Forderungen gegen den Verkäufer oder seine verbundenen Unternehmen für Beträge, die gemäß dieser Vereinbarung oder anderweitig geschuldet werden, aufzurechnen.

9. DATENSAMMLUNG – SOFTWARE

(1) Dem Käufer ist bekannt, dass Teile des Produkts Maschinen- und Prozessdaten (die "Maschinendaten") generieren, die der Verkäufer zur Optimierung der Leistung und zur weiteren Verbesserung des Produkts verwenden kann (der "Zweck"). Die das Produkt betreffenden Maschinendaten sind vom Käufer vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer darf ohne vorherige Ankündigung auf die Maschinendaten, entweder durch direkte Duplizierung über ein vor Ort installiertes Kontrollsystem mit direktem Zugriff via Computernetzwerk oder in anderer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Form zugreifen. Der Verkäufer darf die Maschinendaten nur für den Zweck verwenden. Der Verkäufer wird alle Maschinendaten vertraulich behandeln und diese Maschinendaten weder veröffentlichen noch in einer Form an Dritte weitergeben, die den Käufer oder seine Kunden persönlich identifizieren. Um die Funktionalität solcher Systeme sicherzustellen, wird der Käufer die vom Verkäufer schriftlich geforderten Systemanforderungen erfüllen. Der ungestörte Zugriff und die Sammlung der Maschinendaten ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers sowie die Möglichkeit des Verkäufers den Kunden in Form von Fernbetrieb zu unterstützen. Entwickelt der Verkäufer auf Grundlage der Maschinendaten neue Methoden, Tools, Verbesserungen, Weiterentwicklungen, etc., so ist der Verkäufer Eigentümer an allen geistigen Eigentumsrechten und erhält das Recht an allen Patenten, Marken, Urheberrechten und jeglichem anderen geistigen Eigentum.

(2) Die folgenden Software-Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Software, die im Rahmen dieser Vereinbarung, ob nun separat geliefert oder bereits in den Produkten enthalten, vom Verkäufer bereitgestellt wird.

(a) Der Verkäufer erteilt hiermit dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung jeglicher Computersoftware, die im Rahmen dieser Vereinbarung an den Käufer in maschinenlesbarer, objektkodierter Form geliefert wird, und aller Änderungen, die vom Verkäufer daran durchgeführt werden („Software“); dies jedoch nur in Verbindung mit der Konfiguration der Produkte und des Betriebssystems, für welche die Software bestellt wurde, und für den Endverbrauchsweck, der in der zugehörigen Betriebsdokumentation des Verkäufers angegeben ist. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass weder er selbst noch Dritte an der Software etwas ändern, sie rekonstruieren, dekompileieren, übersetzen, vom Objektcode in den Quellcode transferieren oder ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers reproduzieren werden. Insofern die Vertragsparteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, läuft die Lizenz des Käufers zur Nutzung der Software bei einer Verletzung dieser Lizenz oder dieser Vereinbarung durch den Käufer aus, wozu ohne Einschränkung auch eine Verletzung der Zahlungs- oder Vertraulichkeitsverpflichtungen zählt.

(b) Der Käufer darf diese Software-Lizenz und Gewährleistung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers, die von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet ist, auf Dritte übertragen.

(c) In Verbindung mit der Software gewährleistet der Verkäufer dem Käufer oder einem vom Verkäufer autorisierten Erwerber, dass zum Zeitpunkt ihrer Lieferung (1) die Mediensoftware frei von Materialmängeln ist; (2) der Verkäufer das Recht hat, die Lizenz im Rahmen dieser Vereinbarung zu gewähren; und (3) die Software im Wesentlichen gemäß der zugehörigen Betriebsdokumentation des Verkäufers ihre Funktion erfüllen wird. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Betrieb der Software ungestört und fehlerfrei sein wird und mit den Programmen des Käufers kompatibel ist. Die Gewährleistung für Software von anderen Herstellern beschränkt sich auf die vom Hersteller gewährte Gewährleistung. Fehler die aufgrund eines Computer Virus auftreten sind nicht von der Gewährleistung gedeckt.

(d) Wenn der Käufer innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Erstinbetriebnahme (maximal bis zu einem (1) Jahr nach Lieferung der Software durch den Verkäufer an den Käufer) feststellt, dass die Software nicht die oben beschriebenen Eigenschaften aufweist und den Verkäufer unverzüglich innerhalb dieses Zeitraums schriftlich benachrichtigt ist der Verkäufer dazu angehalten nach seiner Wahl entweder eine neue Software zu liefern oder die bestehende zu überarbeiten.

(e) Wenn gegen den Käufer Ansprüche wegen Verletzungen von Rechten oder Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden, die auf der durch den Verkäufer genehmigten Nutzung der Software durch den Käufer basieren, wird der Verkäufer (i) im Falle einer Klage die Verteidigung des Käufers im Verfahren übernehmen, insofern die Klage oder das Verfahren auf der Behauptung basiert, dass die Software oder die korrekte, genehmigte Nutzung der Software ein Urheberrecht verletzt oder einer vom Verkäufer unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtung entgegensteht; vorausgesetzt, dass der Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird und die notwendige Vollmacht und Unterstützung erhält, die für die Verteidigung und Belegung einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens notwendig ist (einschließlich der Befugnis, den Anwalt zu wählen und die Software einzuziehen bzw. die behauptete rechtsverletzende Verwendung zu untersagen); (ii) der Verkäufer wird den Vergleich oder das rechtskräftige Urteil für den Käufer begleichen; und (iii) wenn dem Käufer laut Urteil bzw. Vergleich die Nutzung der Software untersagt wird, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen: (a) für den Käufer das Recht erwerben, weiterhin diese Software zu nutzen, (b) die Verletzung durch einen Ersatz oder eine Änderung der Software beseitigen oder (c) diese Software zurücknehmen und den Kaufpreis, an den Käufer zurückerstatten, wobei in diesem Fall weder Käufer noch Verkäufer weitergehende Ansprüche aus dieser Vereinbarung oder dem Gegenstand dieser Vereinbarung haben. Die Verpflichtungen des Verkäufers im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen und Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen gelten jedoch nicht, insofern die Forderung oder das nachteilige endgültige Urteil darauf beruht, dass

(1) der Käufer die Software weiterhin genutzt hat, nachdem er aufgefordert worden war, die Nutzung aufgrund einer solchen Rechtsverletzung einzustellen; (2) die Software mit einer Software, einem Produkt, Daten oder Verfahren kombiniert wurde, die nicht vom Verkäufer stammten; (3) der Schaden aufgrund der Nutzung einer Software oder eines Produkts oder von Daten oder Verfahren entstanden ist, die nicht vom Verkäufer stammten; (4) der Käufer Veränderungen an der Software durchgeführt hat; (5) der Käufer die Software an Dritte weitervertrieben oder zugunsten Dritter genutzt hat; oder (6) der Käufer ein Geschäftsgeheimnis (a) durch unerlaubte Mittel oder (b) unter Umständen, die ihm eine Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegten oder seine Nutzung einschränkten, oder (c) von einer Person (die nicht der Verkäufer war) erworben hat, die gegenüber der klagenden Partei eine Verpflichtung zur Geheimhaltung eingegangen war. Der Käufer erstattet dem Verkäufer jegliche Kosten oder Schäden, die sich aus den Handlungen 1 bis 6 ergeben. Wenn der Verkäufer Informationen über eine Rechtsverletzung in Verbindung mit der Software erhält, kann der Verkäufer auf eigene Kosten eine beliebige der folgenden Maßnahmen ergreifen, ist jedoch nicht verpflichtet, dies zu tun: (i) das Recht zur weiteren Nutzung der Software erwerben, (ii) die Software durch ein funktionales Äquivalent ersetzen oder (iii) die Software so modifizieren, dass sie keine Rechte mehr verletzt (was einschließen kann, dass die betreffende Funktion deaktiviert wird und der Käufer sofort aufhören muss, die angeblich rechtsverletzende Software zu nutzen).

(f) Diese Gewährleistung gilt für den weiter oben unter (d) angegebenen Zeitraum, sofern: (1) die Software nicht von jemand anderem als dem Verkäufer modifiziert, geändert oder abgewandelt wurde, es sei denn, dies wurde durch den Verkäufer schriftlich genehmigt; (2) die Software an einer Anlage installiert wurde, die vom Verkäufer geliefert bzw. genehmigt wurde und die Anlage, für die die Software bestellt wurde, von niemandem anderen als dem Verkäufer verändert wurde; (3) sich das Produkt in einem guten Betriebszustand befindet und in einer geeigneten Betriebsumgebung installiert ist; (4) die Nichtkonformität nicht durch den Käufer oder einen seiner Vertreter, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Dritte verursacht wurde; (5) der Käufer innerhalb der weiter oben unter (d) genannten Frist unverzüglich und schriftlich den Verkäufer über die Nichtkonformität benachrichtigt, sobald diese festgestellt wird; und (6) alle Gebühren für die Software, die dem Verkäufer zustehen, entrichtet wurden. **DER VERKÄUFER ERKENNT KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE AN, EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH MARKTFÄHIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, GEPFLOGENHEITEN UND HANDELSBRÄUCHE.**

(g) Die Ansprüche des Käufers in Bezug auf Software beschränken sich auf die Rechtsmittel gemäß dieser Ziffer 9, weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Der Käufer erklärt, dass diese Rechtsmittel dem Käufer ein Minimum an angemessener Abhilfe verschaffen und dies die einzigen Rechtsmittel darstellen, die dem Käufer zustehen, egal ob deren Ansprüche auf Vertrag, Gewährleistung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung, Schadensersatz oder einem anderen Rechtsgrund basieren und unabhängig davon ob sie aus Gewährleistungen, Darstellungen, Anweisungen, Betriebsdokumentationen, Installationen oder Nichtkonformitäten ergeben.

(h) Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, sind die Gebühren für diese Software-Lizenz im Kaufpreis der Produkte enthalten. Spätere Änderungen oder Erweiterungen der Software von Seiten des Verkäufers können nach Ermessen des Verkäufers kostenpflichtig sein.

10. STANDORTRISIKEN

(1) Verdeckte Bedingungen: Die Parteien bestätigen und stimmen zu, dass erhöhte Kosten oder Verzögerungen im Zeitplan aufgrund verdeckter Bedingungen am Standort oder anderer Ereignisse und Umstände, die im Einflussbereich des Käufers liegen, einschließlich Streiks seines Personals, zu Lasten des Käufers gehen. Der Käufer hat den Verkäufer bei Kostenerhöhungen schadlos zu halten und alle erforderlichen Fristverlängerungen zu gewähren, wenn verdeckte oder gefährliche Bedingungen festgestellt werden.



(2) Altlastensanierung: Der Käufer anerkennt, dass der Verkäufer kein Experte für Altlastensanierung ist und nicht durch Änderungsaufträge oder auf andere Weise angewiesen werden darf, Altlastensanierungsarbeiten als Bestandteil der vertraglichen Leistungen auszuführen, wozu unter anderem die Entfernung von Asbest und Bleifarbanstrichen gehört. Wenn irgendwelche Altlastensanierungsarbeiten notwendig werden, hat der Käufer direkt einen qualifizierten Dritten mit der Durchführung solcher Arbeiten zu beauftragen.

11. VERTRAGSKÜNDIGUNG

(1) Im Allgemeinen hat jede Partei das Recht die Vereinbarung zu kündigen, sofern die andere Partei einen wesentlichen Vertragsbruch begeht und der vertragsbrüchigen Partei zur Beseitigung des Vertragsbruches eine Nachfristsetzung von mindestens 30 Tagen gewährt wurde. Im Falle einer solchen Kündigung durch den Käufer, hat der Käufer den Verkäufer für die im Zuge der Vertragserfüllung und die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Aufwendungen und Investitionen zu entschädigen.

(2) Der Verkäufer hat das Recht, seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung aufzuheben oder einzustellen, wenn die Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum eingehen. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder im Fall, dass gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, hat der Verkäufer das Recht, während der Frist zur Forderungsmeldung jederzeit alle ausstehenden Bestellungen zu stornieren und eine Erstattung seiner Stornierungskosten zu erhalten.

12. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGES EIGENTUM

(1) Der Käufer erkennt an, dass die Informationen, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit diesem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Erfüllung dieser Vereinbarung übermittelt (mündlich oder schriftlich), vertrauliche und geschützte Informationen des Verkäufers beinhalten, die sowohl technischer als auch kommerzieller Natur sein können. Der Käufer verpflichtet sich, diese Informationen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Verkäufers Dritten gegenüber offenzulegen.

(2) Die geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte und andere damit verbundene Rechte in Zusammenhang mit dem Design, der Herstellung, Lieferung des Produkts, der Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Daten und Software, welche dem Käufer durch den Verkäufer zugänglich gemacht werden, sind Alleineigentum des Verkäufers, verbleiben ausschließlich in seinem Eigentum und können jederzeit vom Verkäufer zurück gefordert werden.

(3) Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete Lizenz zur Nutzung der Software und der vertraulichen Informationen des Verkäufers beschränkt auf den Zweck dieser Vereinbarung und auf die Produkte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Der Käufer erklärt sich weiter damit einverstanden, Dritten nicht die Erlaubnis zu erteilen, die Produkte oder Teile davon anhand der Zeichnungen des Verkäufers herzustellen oder die Zeichnungen anders als im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu verwenden. Der Käufer wird den Verkäufer gegen jegliche Ansprüche, Klagen oder Haftungen in Bezug auf Personenschäden (einschließlich Tod) oder Sachschäden verteidigen und schadlos halten, die im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Teil davon entstanden sind, welches durch einen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers hergestellt wurde, und er wird den Verkäufer für alle damit verbundenen Kosten, Gebühren und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) entschädigen.

13. ENDNUTZER

(1) Wenn der Käufer nicht der Endnutzer der hiermit verkauften Produkte (der „Endnutzer“) ist, wird sich der Käufer nach besten Kräften bemühen, vom Endnutzer eine schriftliche Zustimmung einzuholen, die diesen gegenüber dem Verkäufer an die Bestimmungen dieser Vereinbarung bindet. Wenn es dem Käufer nicht gelingt, vom Endnutzer eine solche Zustimmung einzuholen, wird der Käufer den Verkäufer sowie Handelsvertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten des Verkäufers in Bezug auf jegliche Handlung, Haftung, Kosten, Schäden, Verluste oder Ausgaben verteidigen und schadlos halten, für die der Verkäufer nicht haftbar gewesen wäre oder für welche der Verkäufer durch den Käufer entschädigt worden wäre, wenn der Käufer eine solche Zustimmung des Endnutzers erhalten hätte.

(2) Wenn der Käufer der Produkte nicht der Endkunde ist, ist der Käufer verpflichtet, (i) den Endkunden, (ii) die Ausrüstung, (iii) die Anlagennummer und (iv) das Land, in dem die Produkte verwendet werden, zu benennen.

14. HÖHERE GEWALT

(1) Definition von höherer Gewalt: Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „Höhere Gewalt“ alle Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Vertragspartei; unabhängig davon ob vorhersehbar oder unvorhersehbar; die eine negative Auswirkung auf die Erfüllung dieser Vereinbarung haben, einschließlich und ohne Einschränkung Handlungen oder Auflagen von staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Behörden, Gesetze oder Verordnungen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsunruhen, Handlungen von Staatsfeinden, Kriege, Aufstände, Unruhen, Epidemien oder andere Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Erdbeben, Brände, Stürme, Unwetter, Überschwemmungen, die Unfähigkeit Arbeitskräfte, Materialien oder Transportmittel aus den üblichen Quellen zu beschaffen.

(2) Aussetzung von Verpflichtungen: Wenn der Käufer oder der Verkäufer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Leistung der fällig werdenden Zahlungen, aufgrund von höherer Gewalt nachzukommen, und die betroffene Partei die jeweils andere Partei umgehend über eine solche Verzögerung benachrichtigt, dann werden alle Verpflichtungen, die von der höheren Gewalt betroffen sind, für den Zeitraum der höheren Gewalt und einen zusätzlichen Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen wieder aufzunehmen, ausgesetzt bzw. eingeschränkt, und der Zeitplan für die Leistungserfüllung wird entsprechend der Verzögerung angepasst.

(3) Wahlmöglichkeit der Kündigung: Wenn die Einstellung oder Einschränkung der Arbeiten mehr als vier (4) aufeinander folgende Monate andauert, dann können sowohl der Käufer als auch der Verkäufer diesen Vertrag kündigen.

15. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

(1) Sollte der Käufer, aus welchem Grund auch immer, entscheiden, das Produkt nicht gemäß den vereinbarten Incoterms zum entsprechenden Liefertermin anzunehmen, so (a) geht das Risiko des zufälligen Untergangs auf den Käufer über, (b) wird angenommen, dass die Abnahme erfolgt ist, (c) ist der Verkäufer berechtigt nachweisbare Lagerkosten in Rechnung zu stellen und (d) beginnt die Gewährleistungsfrist mit vereinbartem Liefertermin zu laufen.

Falls die Einlagerung länger als dreißig (30) Tage dauert (a) ist der Verkäufer berechtigt die Rechnung über den gesamten Vertragspreis auszustellen und (b) wird der Verkäufer für alle angefallenen und nachweisbaren Kosten entschädigt.

(2) Wurde explizit vereinbart, dass das in der Auftragsbestätigung angeführte Lieferdatum verbindlich ist, so kommt folgendes zur Anwendung: (i) bei Lieferverzug, die rein vom Verkäufer verschuldet wurde, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf das ausschließliche Rechtsmittel der Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in der Höhe von 0,5% pro voller Woche Lieferverzug, bis maximal 5% des Vertragspreises.

(3) Wurden explizit Leistungsparameter zugesagt, so kommt folgendes zur Anwendung: (ii) bei Nichterreichen der ausdrücklich vereinbarten Leistungsparameter, beschränkt sich die Haftung auf die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes gemäß dem Abnahmetest Protokoll des Verkäufers. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt maximal 5% des Vertragspreises und stellt den ausschließlichen und einzigen Schadenersatz und Rechtsbehelf dar.

(4) Die Gesamthaftung für pauschalierten Schadenersatz (für Verzug und zugesagte Leistung) ist auf maximal 10% des Vertragspreises beschränkt.

(5) Der Kunde hat den Verkäufer über jedweden Schaden innerhalb von zehn (10) Tagen ab Eintritt des Schadens zu informieren. Der Kunde verwirkt sein Recht auf Schadenersatz, sofern der Kunde die Schadensmeldung nicht innerhalb diese zehn (10) Tagesfrist einreicht.

(6) Der Verkäufer bestätigt, dass alle Produkte des Verkäufers oder Teile davon in Übereinstimmung mit den zwingenden Gesetzen und Verordnungen hergestellt werden und den technischen Standards des Verkäufers entsprechen. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichtkonformität der Produkte mit anderen Spezifikationen, Normen, Gesetzen oder Vorschriften.

(7) Diese Vereinbarung tritt ausschließlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bzw. ihrer jeweiligen Nachfolger in Kraft. Eine Abtretung dieser Vereinbarung oder der daraus entstehenden Rechte oder Verpflichtungen durch eine Partei ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei sind unwirksam.

(8) Diese Vereinbarung enthält die gesamte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Absprachen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Produkte sowie alle vorherigen Verfahrensweisen oder Handelsbräuche, die nicht ausdrücklich in diese Vereinbarung aufgenommen wurden.

(9) Diese Vereinbarung kann nur durch ein von einem bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnetes Schriftstück modifiziert, ergänzt oder berichtigt werden. Ein Verzicht des Verkäufers auf die Verfolgung der Verletzung einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Käufer muss ebenfalls schriftlich erfolgen und eine Unterlassung oder ein Verzicht des Verkäufers auf die Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu jedwem Zeitpunkt entspricht keinem Rechtsverzicht, diese zu einem anderen Zeitpunkt durchzusetzen und auf die strikte Einhaltung jeder Bestimmung dieser Vereinbarung zu bestehen.

(10) Diese Vereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und seiner kollisionsrechtlichen Regelungen. Sind jedoch beide Parteien in demselben Land ansässig, so gelten die nationalen Gesetze dieses Landes.



(11) Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind vom zuständigen nationalen Gericht beizulegen, sofern beide Parteien in demselben Land ansässig sind. In allen anderen Fällen sind solche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung in einem Schiedsverfahren nach den Schweizer Regeln im Hinblick auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schiedsinstitution der Schweizer Handelskammer, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsgerichtsanzeige gemäß diesen Regelungen gelten, beizulegen. (i) Die Anzahl der Schiedsrichter ist eins oder drei; (ii) Als Sitz des Schiedsgerichts wird Zürich in der Schweiz vereinbart; (iii) Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt, sofern nicht anders vereinbart. (iv) Der Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig und rechtsverbindlich.